

Gemeinde Drachselsried



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Drachselsried (Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KiTaGebS)

Vom:	13.12.2023
Beschluss des Gemeinderates:	12.12.2023
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung im Rathaus und Mitteilung an den örtlichen Anschlagstafeln
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	14.12.2023
Inkrafttreten:	01.09.2024

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Drachselsried (Kindertageseinrichtungengebührensatzung - KiTaGebS)

vom
13.12.2023

Aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Drachselsried folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und Kindergärten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid auf Grundlage des entsprechenden Buchungsbeleges festgesetzt. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der beiden gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Mitte eines Monats für den jeweiligen Monat.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum 15. des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 15. eines Monats, oder am darauffolgenden Werktag für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 15. eines Monats schriftlich für den Folgemonat beantragt werden. Änderungen sind monatlich möglich.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) in der Kinderkrippe (Betreuung von Kindern unter 3 Jahren):

Für eine tägliche Buchungszeit

von mehr als drei bis vier Stunden € 95,00

von mehr als vier bis fünf Stunden € 100,00

von mehr als fünf bis sechs Stunden € 105,00

von mehr als sechs bis sieben Stunden € 110,00

von mehr als sieben bis acht Stunden € 115,00

über acht Stunden € 120,00 (Buchung nur im Montessori-Kinderhaus möglich)

b) im Kindergarten (Betreuung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung)

Für eine tägliche Buchungszeit

von mehr als drei bis vier Stunden	€ 75,00
von mehr als vier bis fünf Stunden	€ 80,00
von mehr als fünf bis sechs Stunden	€ 85,00
von mehr als sechs bis sieben Stunden	€ 90,00
von mehr als sieben bis acht Stunden	€ 95,00
über acht Stunden	€ 100,00 (Buchung nur im Montessori-Kinderhaus möglich)

§ 7

Tagesverpflegung

- (1) Pro Monat wird ein Getränkegeld erhoben. Dieses beträgt im Kindergarten „Kleiner Tausendfüßler“ 2,00 € für Kindergartenkinder und 1,50 € für Krippenkinder. Im Montessori-Kinderhaus wird monatlich ein Betrag von 10,00 € für Brotzeit und Getränke erhoben. Diese Gelder werden von den Kindergartenleiterinnen vereinnahmt, verwahrt und entsprechend ihrer Verwendung ausgegeben.

§ 8

Spiel- und Bastelgeld

- (1) Pro Monat wird ein Spiel- und Bastelgeld erhoben. Dieses beträgt im Kindergarten „Kleiner Tausendfüßler“ 3,50 € für Kindergartenkinder und 3,50 € für Krippenkinder. Im Montessori-Kinderhaus wird monatlich ein Betrag von 5,00 € erhoben. Diese Gelder werden von den Kindergartenleiterinnen vereinnahmt, verwahrt und entsprechend ihrer Verwendung ausgegeben.

§ 9

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 10
Gebührenentlastung

(1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis zum Schuleintritt wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1 b) um den in Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(2) Der Zuschuss zur Gebühr entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Drachselsried, den 13.12.2023


Johannes Vogl
1. Bürgermeister

